

17.06.94

R

**Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Änderung der Zugabeverordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) – Drucksache 12/7911 – den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zugabeverordnung
- Drucksache 12/3164 -**

mit folgender Maßgabe, im übrigen unverändert
angenommen:

¹ Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

² Artikel 1
Änderung der Zugabeverordnung

Die Zugabeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 18 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I. S. 2294), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

d) wenn die Zugabe nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht; als handelsüblich gilt insbesondere eine im Hinblick auf den Wert der Ware oder Leistung angemessene teilweise oder vollständige Erstattung oder Übernahme von Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, die im Zusammenhang mit dem Besuch des Geschäftlokals oder des Orts der Erbringung der Leistung aufgewendet werden;"³

Fristablauf: 08.07.94

Erster Durchgang: Drs. 104/92

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung der Zugabeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.